

29.09.22**Antrag**
des Landes Brandenburg

**Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung eines
bundesweiten Registers ber verhngte Tierhaltungs- und
Betreuungsverbote**

Land Brandenburg
Der Ministerprsident

Potsdam, 27. September 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers
ber verhngte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 1025. Sitzung des Bundesrates am
7. Oktober 2022 zu setzen und sodann den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Dr. Dietmar Woidke

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, noch in der laufenden Legislaturperiode eine Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverboten sowie vergleichbaren Sachverhalten im Tierschutzgesetz zu schaffen, die für eine effektive Überwachung durch die Vollzugsbehörden erforderlich sind.
2. Er bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, wie ein bundesweites Register über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote möglichst effektiv und ressourcenschonend geschaffen werden kann, welches seitens der Vollzugsbehörden zur Überwachung von Tierhaltungsverboten herangezogen werden kann.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierbei die Vorschläge zu den für eine effektive Überwachung notwendigerweise zu erfassenden Daten zu berücksichtigen, die die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitet hat.

Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2: Gemäß § 16 a Satz 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) kann die zuständige Behörde unter anderem demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwiderhandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten und Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Derartige Verbote für private und gewerbliche Tierhaltung sind ein selten angewandtes und daher umso aussagekräftigeres Mittel, die Ungeeignetheit einer Person als Tierhalterin/ Tierhalter festzustellen. Bislang besteht keine Rechtsgrundlage zur bundesweiten Erfassung oder Weitergabe dieser Daten. Die Überwachung ist somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, welche das Verbot verhängt, kaum möglich. Von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten betroffen, können Halterinnen und Halter von Heim- und Hobbytieren, aber auch Nutztieren sein. Das Verhängen eines Tierhaltungs- und

Betreuungsverbots folgt nur auf die Feststellung erheblichen Tierleids und geht in der Regel mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für die zuständige Behörde einher. Der Vollzug bestehender Tierhaltungsverbote wird in der Praxis dadurch erschwert bis verunmöglicht, dass die Daten nicht bundesweit verfügbar sind. So kann das Vorhandensein eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots derzeit weder über kommunale noch über Landesgrenzen hinaus nachvollzogen werden. Der Vollzug eines Verbots kann demnach effektiv durch Umzug in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen Behörde vereitelt werden, da diese von dem bestehenden Tierhaltungs- und Betreuungsverbot keine Kenntnis hat. Tierhalterinnen und Tierhalter, die in einem Landkreis mit einem Verbot behängt werden, können somit ohne Einschränkungen in anderen Landkreisen Tiere halten und betreuen. Hierdurch können erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden für weitere Tiere entstehen, bis die tierschutzwidrigen Umstände bei der neuen Behörde auffällig werden. Eine regelmäßige Überwachungspflicht privater Tierhaltungen durch Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter besteht nicht. Erst anlassbezogen ist der zuständigen Behörde eine Kontrolle der Haltungsbedingungen überhaupt möglich. Bei einem Verdacht, es könne ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot bestehen, besteht die einzige Möglichkeit der Informationseinholung für die betreffende Behörde darin, bei Verdacht alle anderen Behörden deutschlandweit abzufragen. Eine Praxis, die mit sehr viel Verwaltungsaufwand einhergeht und oft nicht zielführend ist. Entsprechend ist es für die Rechtsdurchsetzung notwendig, dass die für das Tierhaltungs- und Betreuungsverbot verhängende Behörden ihre Daten in einem bundesweiten und ausschließlich den zuständigen Behörden zugänglichen Register verfügbar machen können. Eine entsprechende Rechtsgrundlage entspricht zudem den im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierten Zielen, das Tierschutzgesetz anzupassen und Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen.

Zu Ziffer 3: Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hatte die Erforderlichkeit der bundesweiten Verfügbarkeit von Informationen über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote als Voraussetzung für einen sachgerechten Vollzug im Tierschutz bereits 2019 erkannt und mit Beschluss zu TOP 30 ihrer 33. Sitzung die AG Tierschutz (AGT) gebeten zu ermitteln, welche Daten im Detail für eine effektive Überwachung durch die Tierschutzbehörden erforderlich sind. Der entsprechende Bericht der AGT wurde mit einstimmigem Beschluss zu TOP 36 der 36. Sitzung der LAV im November 2020 bereits an das BMEL mit der Bitte übermittelt, eine Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverboten auf der Basis der Vorschläge der

AGT-PG im Tierschutzgesetz zu schaffen. Zu den von der AGT-PG vorgeschlagenen Daten, die in ein Register über verhängte Tierhaltungsverbote aufgenommen werden sollen, gehören im Wesentlichen Informationen zur Identifizierung der mit dem Verbot belegten Person, der Behörde, die das Verbot verhängt hat, sowie Informationen zum Umfang und zur Dauer des verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverbots.